

Öffentlicher Verkehr und Verkehrsplanung

Richtlinie für die Förderung von Mobilen Tempoanzeigen für Gemeinden 2023 - 2027

§1 Allgemeine Bestimmungen

Das Land Salzburg gewährt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und unter Einhaltung der allgemeinen Förderrichtlinien des Landes Salzburg, nicht rückzahlbare Zuschüsse für die Anschaffung von mobilen Tempoanzeigen für Gemeinden im Bundesland Salzburg. Die Förderung dient der Verbesserung der Sicherheit des Straßenverkehrs, insbesondere die Förderung der Verkehrserziehung im Gemeindegebiet durch Aufzeigen und Einhaltung der Geschwindigkeitslimits.

§2 Förderungsgegenstand, Förderungsvoraussetzungen

(1) Es werden nur Investitionskosten gefördert, die für die jeweilige(n) mobile(n) Tempoanzeige(n) im Gemeindestraßennetz verwendet werden. Darunter sind auch Kosten für Zubehör wie Energieversorgung (z.B. Batterie, Solar) oder die mobile Aufstellung zu verstehen. Nicht förderfähig sind hingegen laufende Lizenzkosten, Wartungs- und/ oder Reparaturkosten.

§3 Förderungsausmaß

(1) Die Förderungshöhe beträgt max. 80 Prozent der in § 2 angeführten Nettokosten und ist mit einem Maxmalbetrag iHv € 2.000,- pro Gerät begrenzt. Es werden höchstens 2 Mobile Tempoanzeigen innerhalb von 4 Jahren pro Gemeinde (ab Bestelldatum 1. April 2023).

§4 Förderverfahren

- (1) Anträge sind mittels Förderansuchens (Formular) beim Referat Öffentlicher Verkehr und Verkehrsplanung des Amtes der Landesregierung (Michael-Pacher-Straße 36, 5010 Salzburg; mobil@salzburg.gv.at, oder über Kommunalnet (GEMSALA) einzureichen.
- (2) Dem Förderungsansuchen anzuschließen sind
 - a) Rechnung(en) für die Mobile Tempoanzeige
 - b) Zahlungsbestätigungen für die Mobile Tempoanzeige
 - c) (digitale) Fotos der Mobile Tempoanzeige
 - d) Unterfertigte Bestätigung, dass die funktionstüchtige Anlage mindestens sechs Monate im Jahr in Verwendung ist.

§5 Verpflichtungen

(1) Förderungsnehmer:innen sind im Fall der Gewährung der Förderung mit der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift sowie der Höhe und des Zweckes der Förderung in der Transparenzdatenbank einverstanden. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das Bundesgesetz über die Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 idgF) und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung. Die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken.

(2) Auf geförderten Anlagen ist ein Hinweis (z.B. Aufkleber) der Landes-Förderung anzubringen ("gefördert von Land Salzburg" wird von Land Salzburg Referat 6/12 zur Verfügung gestellt).

§6 Geltungdsdauer

Diese Richtlinie gilt bis zum 31.10.2027.

§7 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Landeszuschuss wird nur auf Antrag und nach Maßgabe vorhandener Mittel gewährt.
- (2) Förderwerber:innen verpflichten sich für den Fall der Genehmigung der Förderung, diese ausschließlich für den angesuchten Zweck zu verwenden, und erklären sich bereit, den Organen des Landes Salzburg, insbesondere dem Landesrechnungshof, die Einsichtnahme in die Gebarungsunterlagen zu gewähren. Für den Fall, dass die Förderungsmittel zweckwidrig verwendet werden, verpflichten sich die Förderwerber:innen, den Förderungsbetrag sofort zurückzuerstatten.
- (3) Die Förderwerber:innen nehmen zur Kenntnis, dass für eingereichte Unterlagen vom Land keine Haftung übernommen wird, und erklären sich bereit, in geeigneter Form auf eine durch das Land gewährte Förderung hinzuweisen.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung im Sinne der Richtlinien.